

## Folge 54 | Hinterbliebenengeld für die Noch-Ehefrau?

Nach der Entsch.: LG Traunstein, Urt. v. 11.02.2020 – [1 O 1047/19](#)

Besprochen von: Philipp Bongartz & Can Degistirici



### Sachverhalt (abgewandelt)

A und B sind verheiratet. Sie leben jedoch seit drei Jahren getrennt und haben kürzlich die Scheidung beantragt. A ist bereits seit einem Jahr in einer neuen Beziehung. Auch nach der Trennung pflegen A und B jedoch ein freundschaftliches Verhältnis. A übernimmt weiterhin Fürsorge für B, teils auch in finanzieller Hinsicht, indem er z.B. ihre Arztrechnungen begleicht.

Als D die B eines Tages in seinem Auto mitnimmt, verursacht er fahrlässig einen Verkehrsunfall, bei dem B tödlich verunglückt. Als A die Nachricht vom Tod der B erhält, erleidet er einen schweren Schock, wodurch er einige schlaflose Nächte erleidet. Zudem bedeutet die Beerdigung für ihn als Alleinerben eine schwere finanzielle Belastung. Er verlangt von D die Zahlung der Beerdigungskosten, eines Hinterbliebenengeldes sowie eines angemessenen Schmerzensgeldes.

### A. Beerdigungskosten

#### I. Anspruch des A gegen D aus § 823 I BGB

Einen Schadensersatzanspruch nach § 823 I BGB können nur unmittelbar Geschädigte verlangen. Hier wurde das Leben der B und nicht des A geschädigt, sodass kein Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten nach § 823 I BGB besteht.

#### II. § 823 II BGB

Auch für § 823 II BGB gilt der oben genannte Grundsatz, sodass A keinen Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten nach § 823 II BGB hat.

#### III. StVG

Auch nach § 7 I StVG und 18 I StVG steht der Ersatzanspruch lediglich dem Verletzten, hier also der B und nicht dem A zu.

#### IV. Anspruch des A gegen D aus § 844 I iVm § 823 I BGB

##### 1. Unerlaubte Handlung nach § 823 I BGB

Es müsste eine unerlaubte Handlung nach § 823 I BGB vorliegen. Durch den Tod der A wurde das Rechtsgut Leben verletzt. Dies basierte auf einer Handlung des F, namentlich der Herbeiführung des Unfalls. Die Herbeiführung des Unfalls war auch adäquat kausal für den Tod der A (haftungs begründende Kausalität). Dies war auch rechtswidrig. D handelte dabei auch rechtswidrig.

##### 2. Rechtsfolge Schadensersatz

Nach § 844 I BGB hat im Falle der Tötung der Ersatzpflichtige demjenigen die Kosten der Beerdigung zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, die Kosten zu tragen. Nach § 1968 BGB ist dies der Erbe. Als Alleinerbe der B ist A damit gegen D ersatzberechtigt.

#### V. Anspruch des A gegen D aus § 10 I 2 iVm § 7 I StVG

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Eine Pflicht zum Ersatz der Beerdigungskosten ergibt sich auch nach § 10 I 2 StVG.

## VI. Anspruch des A gegen B aus § 10 I 2 iVm § 18 I StVG

Eine Ersatzpflicht ergibt sich ebenfalls aus § 10 I 2 iVm 18 I StVG.

### B. Schockschaden nach § 823 I BGB

M könnte gegen D einen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes nach §§ 823 I BGB wegen des erlittenen Schocks haben.

#### I. Anspruchsberechtigter

Bei der Fallgruppe der „Schockschäden“ ist der Kreis der Anspruchsberechtigten beschränkt. So können lediglich nahe Angehörige des Getöteten einen Schockschaden geltend machen. Fraglich ist bereits, ob A ein naher Angehöriger der B ist. Über den Angehörigen im familienrechtlichen Sinne (bspw. Ehepartner, Eltern oder Kinder) hinaus gelten Verlobte und nichteheliche Lebenspartner ebenfalls als Angehörige.

Indem A der Ehepartner der B ist, wird er von dem Kreis der Anspruchsberechtigten im Grundsatz erfasst. Die beiden leben jedoch seit drei Jahren getrennt und haben kürzlich die Scheidung beantragt. Obwohl A sich weiterhin persönlich und finanziell um B gekümmert hat, besteht keine derartig enge Beziehung mehr, damit A ein Anspruchsberechtigter ist.

#### II. Ergebnis

Damit hat A gegen D keinen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes nach §§ 823 I, 253 II BGB wegen des erlittenen Schocks.

### C. Hinterbliebenengeld

#### I. Anspruch des A gegen D aus § 844 III iVm § 823 I BGB

A könnte gegen D einen Anspruch auf Hinterbliebenengeld nach § 844 III BGB iVm § 823 I BGB haben.

##### 1. Unerlaubte Handlung nach § 823 I BGB

Eine unerlaubte Handlung nach § 823 I BGB liegt vor (s.o.).

##### 2. Rechtsfolge Schadensersatz

A könnte auch ein Anspruch auf Ersatz des Trauerschmerzes nach § 844 III BGB haben. A müsste dazu nach § 844 III 1 BGB in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis zu dem Getöteten, hier also der B stehen. Nach § 844 III 2 BGB wird dies unter anderem bei Ehegatten (widerleglich) vermutet.

Indizien zur Widerlegung der Vermutung können zB eine fehlende häusliche Gemeinschaft, das dauerhafte Getrenntleben, Scheidungs- oder Aufhebungsverfahren zwischen Partnern bzw. mit den Wirkungen des § 1933 BGB sowie andauernd fehlende persönliche Kontakte sein.

A und B lebten bereits getrennt. Auch wurde die Scheidung bereits eingereicht und A war bereits in einer neuen Beziehung. Obwohl A die B finanziell und persönlich unterstützte, ist ihre Beziehung eher vergleichbar mit einem freundschaftlichen Verhältnis und keines zwischen Ehegatten. Zudem war die finanzielle Unterstützung des A in einem geringen Maß. Obwohl ein freundschaftliches Verhältnis im Einzelfall auch ein besonderes persönliches Näheverhältnis iSd § 844 III 1 BGB darstellen kann, muss dieses das normale Maß der Freundschaft überschreiten. Dies ist in diesem Fall abzulehnen, sodass kein besonderes persönliches Näheverhältnis iSd § 844 III 1 BGB vorliegt.

##### 3. Ergebnis

## Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Damit hat A gegen D keinen Anspruch auf Hinterbliebenengeld nach § 844 III BGB iVm § 823 I BGB.